NEUANSCHAFFUNG EMISSIONSARMER EURO-6 BZW. EEV-FAHRZEUGEN

Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln



Aktenzahl: _____

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung Abteilung Wirtschaft Bahnhofplatz 1 4021 Linz

L	W	L	D	-	W	i/	Ε	-4	0	
			Е	in	gang	sste	emp	el		

Antragsteller/in

Name/Firmenwortlaut		
Sozialversicherungsnummer		
Anschrift	PLZ Ort Nr Nr	_
	Telefon Fax	
	E-Mail	
Firmenbuch-Nr.		
Zum Vorsteuerabzug berechtig	☐ Ja ☐ Nein	

Überweisung des Zuschusses an

Bankverbindung	Bankinstitut
	Kontoinhaber/in
	IBAN
	BIC

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Förderung

Beantragte Förderung (Förderungszweck)	Geförderte Neuanschaffung emissionsarmer Fahrzeuge			
Höhe der Förderung	☐ 1 Fahrzeug	1.200 Euro		
	☐ 2 Fahrzeuge	2.400 Euro		
	☐ 3 Fahrzeuge	3.600 Euro		

DVR: 0069264 Seite 1 von 3 Stand: Februar 2012

_	ten Förderungszweck habe(n) ich (wir)	bereits eine Förderung aus öffentlichen Mittell	n erhalten oder wurde mir/uns			
 Wenn ja: Höl	he der Förderung: E	uro				
-	rderstelle(n) (samt Genehmigungsdate					
_	ten Förderungszweck habe(n) ich (wir) (n) ich/wir noch ansuchen:	noch bei anderen Stellen um eine Förderung	aus öffentlichen Mitteln ange-			
Wenn ja: För	rderstelle(n)					
Beachtung von Gender Mainstreaming und Gleichstellung von Männern und Frauen: Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 8 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes verpflichtet sich die Förderungswerberin / der Förderungswerber zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern.						
Nähere Informatio	onen finden Sie unter http://www.landob	beroesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/ooe/genderfol	lder.pdf			
Eine Förderung Männern dadurc	des Landes Oberösterreich ist aus h beeinträchtigt wird.	sgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleid	chstellung von Frauen und			
1. Wird die Chanc	engleichheit von Frauen und Männern	durch das geförderte Projekt gefördert?	☐ Ja ☐ Nein			
2. Wird die Chanc	engleichheit von Frauen und Männern	n durch das geförderte Projekt beeinträchtigt?	☐ Ja ☐ Nein			
Bitte begründen, v	wenn Chancengleichheit gefördert bzw	v. beeinträchtigt wird:				
Beachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbotes: Im Oö. Anti-DiskriminierungsG, LGBI. Nr. 50/2005 (http://www.ris.bka.gv.at/lr-oberoesterreich) ist jede Diskriminierung aus Gründen der "Rasse" oder ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung verboten. Die Förderungswerberin / Der Förderungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen.						
Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn die Förderungswerberin / der Förderungswerber auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.						
Ich (Wir) bin (sind	d) innerhalb der letzten fünf Jahre we	egen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräfte	en rechtskräftig verurteilt oder			
bestrait worden	☐ Ja ☐ Nein					
Wenn ja: am	, am					
De-minimis-Beih	nilfen:					
Eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission über die Anwendung der Artiekl 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis-Beihilfen" in der jeweils geltenden Fassung. Aufgrund der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union können Förderungen als so genannte De-minimis-Beihilfen an kleinere und mittlere Unternehmen gewährt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Steuerjahre (letzten beiden Steuerjahre plus des aktuellen Steuerjahres) der Betrag von 200.000 Euro (100.000 Euro im Straßentransportsektor) an insgesamt (incl. der für das vorliegende Projekt vorgesehenen De-minimis-Beihilfe) erhaltenen De-minimis-Beihilfen nicht überschritten wird.						
	:					
erhalten	in den letzten drei Steuerjahren – gere	ecimet ab Emielchung dieses Forderungsansd	chens – De-minimis-Beininen			
	in den letzten drei Steuerjahren – gere ☐ Ja ☐ Nein Dilständige Übersicht anschließen	eclinet ab Einfelchung dieses Foldefungsansd	cnens – De-minimis-Beinillen			

Förderungserklärung

- 1. Ich (Wir) erkläre(n) bzw. verpflichte(n) mich (uns), für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" *) sowie die "Richtlinien zur Neuanschaffung emissionsarmer Euro-6 bzw. EEV Fahrzeugen" **) vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesonders
 - · die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
 - einer Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 9 der Richtlinien zuzustimmen;



einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen



und erkläre(n), dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen.



2.	Ich (Wir) stimme(n) ausdrücklich einer Veröffentlichung meines/r (unseres/r) Namens und Anschrift, des
	Zwecks sowie der Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten zur Information der Öffent-
	lichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln des Landes Oberösterreich, ins-
	besondere im Internet, zu.

Ort, Datum	Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige
	Unterschrift Förderungswerber/in

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie keine Originalunterlagen, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

- 1. Bestätigung des Steuerberaters über Betriebsgröße laut EU-Richtlinien (ABL 124 vom 20.5.2003)
- 2. Nachweis der unbefristeten Gewerbeberechtigung des Förderwerbers
- 3. Rechnungszusammenstellung samt Rechnungen u. Zahlungsbelegen (Die Abteilung Wirtschaft behält sich vor Originale im gegebenen Fall anzufordern)

HINWEIS:

Da der Antrag vor Projektbeginn gestellt werden muss, können alle erforderlichen Belege nachgereicht werden!

Rückfragen:

Direktion für Landesplanung, ländliche und wirtschaftliche Entwicklung (LWLD), Abteilung Wirtschaft (Wi)

Tel.: (+43 732) 77 20-157 91; Fax: (+43 732) 77 20-21 17 85;

E-Mail: wi.post@ooe.gv.at

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at

^{*)} Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/187-2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Förderungen

^{**)} Richtlinien sind abrufbar unter http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Wirtschaft und Tourismus > Förderungen > Wirtschaftsförderungen

Auszug aus den Allgemeinen Förderungsrichtlinien



§ 4

- 1. Eine Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
 - der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;
 - ein Notstand bei einem wirtschaftlichen Unternehmen selbst mit Hilfe der Förderung nicht behoben werden kann;
 - die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers übersteigt oder im ursächlichen Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu ihrer/seiner Zahlungsunfähigkeit führen würde;
 - gegen die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs-(Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;
 - die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird;
 - das Diskriminierungs- oder Benachteiligungsverbot gemäß dem Oö. Antidiskriminierungsgesetz, LGBI. Nr. 50/2005 i.d.g.F., (abrufbar unter http://www.ris.bka.gv.at/lr-oberoesterreich/) nicht beachtet wird.

Eine Förderung kann versagt werden, wenn über das Vermögen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers einmal ein Konkursverfahren eröffnet und abgeschlossen bzw. mangels Vermögens nicht eröffnet wurde.

2. Die Vergabe von Förderungen an wirtschaftliche Unternehmen ist davon abhängig zu machen, dass diese Unternehmen nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden sind. Bei erstmaligem Verstoß ist der Ausschluss von Förderungen anzudrohen; im Wiederholungsfall ist der Ausschluss für die Dauer von zwei, bei weiteren Wiederholungen für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung vorzunehmen.



§ 7

- Ein gefördertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und ist der Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde.
- 2. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben gegebenenfalls die nachstehend angeführten und darüber hinaus erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen:
 - a) Über Aufforderung der Förderstelle sind Kostenberechnungen vorzulegen; entstehen durch die Investition Folgekosten bzw. Folgeausgaben, sind diese möglichst genau abzuschätzen und zusammen mit Finanzierungsplan, Kapitalnachweis usw. in der von der Förderstelle gewünschten Form darzulegen.
 - b) Bei Förderung eines Vorhabens mit einer Gesamthöhe von mindestens 2 Mio. Euro und einem Förderungsausmaß von mindestens 40 % der

- Gesamtkosten des Förderungsgegenstandes ist die Vergabe von Aufträgen jedenfalls gemäß der ÖNORM A 2050 in der Fassung vom 1. März 2000 vorzunehmen, sofern auf die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben nicht ohnehin das Bundesvergabegesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.
- c) Wird die Durchführung bzw. Abwicklung geförderter Vorhaben zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen, ist sicher zu stellen, dass die sich auf die Durchführung und Abwicklung des Förderungsgegenstandes sowie auf die Kontrollrechte des Landes beziehenden Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien bzw. der Förderungserklärung an die Vertragspartner überbunden werden.
- d) Über Aufforderung ist über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages fristgerecht zu berichten bzw. sind Nachweise in der vom Land gewünschten Form zu erbringen.
- e) Über Aufforderung der Förderstelle ist ein positiver Einfluss der Förderung auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern in geeigneter Form nachzuweisen.
- f) Den Organen oder Beauftragten des Landes (z.B. Oö. Landesrechnungshof) und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.
- g) Das geförderte Vorhaben ist für eine angemessene Dauer, die von der Förderstelle festgelegt wird, dem Förderungszweck zu widmen.
- Das Land Oberösterreich kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber ist eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen.



§ 9

- Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBI. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, automationsunterstützt verarbeiteten Daten können an
 - · die zuständigen Organe des Bundes,
 - · die zuständigen Landesstellen,
 - · den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
 - · die Organe der EU für Kontrollzwecke,
 - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungsund Förderungseinrichtungen,
 - andere F\u00f6rderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies f\u00fcr deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - · Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen

wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

übermittelt werden.

2. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden. Bei Förderungen ab einem Betrag von 4.000 Euro ist, soferne die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, die Zustimmung der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers zur Veröffentlichung dieser Daten zum Zweck der Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln des Landes Oberösterreich im Rahmen von Förderberichten, insbesondere im Internet, einzuholen.

Im Fall einer Nichtzustimmung oder eines schriftlichen Widerrufes der Zustimmung zur Veröffentlichung von Daten im Förderbericht des Landes Oberösterreich behält sich das Land Oberösterreich eine Prüfung vor, ob dennoch eine Übermittlung der Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Interessenabwägung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 4 DSG 2000 (Rechtfertigung durch überwiegend berechtigte Interessen der Auftragsgeberin oder des Auftragsgebers ober eines Dritten) möglich ist.

- 3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projekt-kosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden.
- 4. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes, LGBI. Nr. 38/1999 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

§ 11

4

 Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich im Rahmen der Förderungserklärung (§ 8) zu verpflichten, eine gewährte Förderung sofort samt Zinsen (Z. 2) zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn

- die F\u00f6rderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
- der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wurde.
- Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
- übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden,
- über ihr Vermögen vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckendem Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
- das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde,
- das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt usw. innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert oder in Bestand gegeben wird oder wenn aus einem sonstigen Anlass ein Wechsel in der Person der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers eintritt. Ausgenommen ist der Übergang des Unternehmens, Objektes, Projektes usw. an die Ehegattin oder den Ehegatten und der einmalige Übergang an Verwandte bis zum dritten Grad bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Landes auch der Übergang an sonstige Personen, wenn der Förderungszweck weiterhin erfüllt wird.
- 2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBI. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsenberechnung erfolgt die Zinsenfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

(Zinsenformel: $\frac{\text{Kapital x Zinssatz x Tage}}{36.500}$)

3. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten.